



Abteilung 6

An alle  
Erhalter/Erhalterinnen, Gemeinden und  
Leiter/Leiterinnen von institutionellen  
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen  
in der Steiermark

**Referat Kinderbildung und -  
betreuung**

Bearb.: Mag. Walburga Kaltenegger  
Tel.: +43 (316) 877-6218  
Fax: +43 (316) 877-4364  
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-278754/2015-69

Graz, am 05.12.2019

Ggst.: Rundschreiben zur Berufsanerkennung  
(Sonder-)KindergartenpädagogInnen,  
(Sonder-)Erzieherinnen/Erzieher;  
Ausbildungsanerkennung  
KinderbetreuerInnen/Tagesmütter/-väter.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Erhalterin, sehr geehrter Erhalter!  
Sehr geehrte Leiterin, sehr geehrter Leiter!

Ausländische Befähigungs- und Qualifikationsnachweise können von der Abteilung 6 anerkannt werden. Im Falle der Einstellung einer Person mit einem Anerkennungsbescheid ist Folgendes zu beachten:

1. Im Rahmen der Berufsanerkennungen ausländischer Befähigungs- und Qualifikationsnachweise gibt es die Möglichkeit des partiellen Berufszugangs. Dadurch entstehen Einschränkungen der Berufsmöglichkeiten des pädagogischen Fach- und Hilfspersonals aus dem Ausland in den steirischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Die Einschränkungen können sich auf den Altersbereich der Kinder, die betreut werden dürfen, bzw. das Berufsbild des Fach- und Hilfspersonals beziehen. Die Personen, für die eine Anerkennung ausgesprochen wurde, können als Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoge bzw. Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer entsprechend dem im Anerkennungsbescheid angegebenen Altersbereich bzw. Tätigkeitsbereich in den Einrichtungen eingesetzt werden.
2. Die Berufsberechtigung für pädagogisches Fach- und Hilfspersonal in der Steiermark kann im Anerkennungsbescheid an die Voraussetzung der Absolvierung eines Praktikums im Arbeitsbereich der Kindergartenpädagogin/des Kindergartenpädagogen oder der/des KinderbetreuerIn/Tagesmutter,-vaters gebunden sein. Nach Absolvierung des Praktikums ist eine Bestätigung über das im entsprechenden Stundenausmaß erfolgreich abgelegte Praktikum dem Bescheid beizulegen, die Berufsausübung kann aufgenommen werden.

3. Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, LGBl. Nr. 109/2018, verpflichtet darüber hinaus zu Folgendem:

KindergartenpädagogInnen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, haben Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ zu erreichen. Da die entsprechenden Sprachkenntnisse aber nicht im Anerkennungsverfahren überprüft werden dürfen, muss bei einer Anstellung der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber ein Sprachzertifikat der Kompetenzstufe C1, gemäß den Vorgaben des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ vorgelegt und von dieser/diesem überprüft werden. In älteren Anerkennungsbescheiden ist festgehalten, dass bei einer Anstellung der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber ein Sprachzertifikat der Kompetenzstufe B2 gemäß den Vorgaben des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“, vorzulegen und von dieser/diesem zu überprüfen ist. Diese PädagogInnen können zwar mit einem Sprachzertifikat der Kompetenzstufe B2 angestellt werden, müssen auf Grund der Vorgaben der Art. 15a B-VG Vereinbarung jedoch ein Sprachzertifikat der Kompetenzstufe C1 ehest möglich erreichen.

Im Anerkennungsbescheid für KinderbetreuerInnen/Tagesmütter/Tagesväter werden Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ gefordert. Auch für KinderbetreuerInnen, die bereits angestellt sind, ist ein entsprechendes Sprachzertifikat der Kompetenzstufe B2 anzustreben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abteilung 6 keine Ausnahmegenehmigung vom Erfordernis des Vorliegens des entsprechenden Sprachzertifikates erteilen kann, das heißt, dass Personen mit einem Anerkennungsbescheid erst dann ihre Tätigkeit aufnehmen können, wenn sie diese Sprachzertifikate vorlegen können.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter

Dr. Albert Eigner  
(elektronisch gefertigt)